

Inkrafttreten: 5. November 1998
Stand: 1. Juli 2003
Auskunft bei: Rektoratsadjunkt

HINWEISE

Kompetenzen der Examinatoren und der Notenkonferenz

1. Fragestellungen

- 1.1. Dürfen die in der betreffenden Prüfungsstufe beteiligten und an der Notenkonferenz anwesenden Examinatoren/innen mit Stimmenmehrheit eine Note eines/einer abwesenden Examinatoren/in (a) nach oben oder (b) nach unten abändern, auch wenn dieser nicht mit einem + oder einem - seine Zustimmung hierzu von vorneherein signalisiert hat?
- 1.2. Dürfen die an der betreffenden Prüfungsstufe beteiligten und an der Notenkonferenz anwesenden Examinatoren/innen mit Stimmenmehrheit die Note eines/einer anwesenden Examinatoren/in (a) nach oben oder (b) nach unten abändern, auch wenn dieser ausdrücklich dagegen ist?

2. Antworten

Der/die Examinator/in beantragt der Notenkonferenz die Note, allenfalls mit einer schriftlich oder mündlich deklarierten Notenreserve im Plus oder im Minus.

Die Notenkonferenz entscheidet über die Bewertung der einzelnen Prüfungsfächer in einer Gesamtsicht der Leistungen der Studierenden und beantragt dem Rektor das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungsstufe zu verfügen.

Entscheiden kann die Notenkonferenz aber ausschliesslich über Noten mit Notenreserven, die als solche vom Examinatoren beantragt worden sind.

Daraus folgt:

- 2.1. Ein Notenentscheid der Notenkonferenz kann nur innerhalb des Rahmens der vom Examinatoren bzw. der Examinatorin oder Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich beantragten Notenreserve liegen.
- 2.2. Die Notenkonferenz darf sich nicht entgegen dem Notenantrag eines Examinatoren bzw. einer Examinatorin für eine andere Note, weder nach unten noch nach oben korrigiert, entscheiden, unabhängig davon, ob der/die Examinator/in oder Stellvertreter/in anwesend oder abwesend ist.

-
- 2.3. Selbst mit qualifiziertem Mehr kann nicht gegen einen Notenantrag eines Examinatoren bzw. einer Examinatorin entschieden werden.

3. Hinweis auf die Rechtsgrundlagen

Detailorganisationsverordnung ETHZ vom 9.6.1998, Art. 35

Allgemeine Prüfungsverordnung ETHZ vom 8. Oktober 1996, Art. 15, 16 und 17